



Arbeitssicherheit & Gesundheitsschutz

aktuell

IMPULSE + LÖSUNGEN FÜR DIE PRAXIS

SICHERER UMGANG MIT GEFÄHRLICHEN GÜTERN

Gefahrgutbeauftragte haben in ihrer wichtigen Funktion vieles zu beachten. **S. 3**

TOP-THEMA

GESUND TROTZ SCHICHTARBEIT

Verbessern Sie die Arbeitssituation von Schichtarbeitenden! **S. 6**

GESEHEN WERDEN RETTET LEBEN

Warnkleidung wirkt nur, wenn sie richtig gewählt, getragen und gepflegt wird. **S. 8**



“Gefahrguttransporte müssen perfekt organisiert werden. Wir zeigen, wie Sie für Sicherheit sorgen.”



SAFETYXPERTS

Ihre Spezialisten für Arbeitssicherheit



Sabine Kurz
(SK)

Fachjournalistin für Arbeitssicherheit

Sabine Kurz, Journalistin, Blattmacherin und Buchautorin, hat Psychologie studiert und berät, konzipiert und schreibt seit vielen Jahren erfolgreich zu den Themen Arbeitssicherheit, Elektrosicherheit, Medizin und Gesundheitspolitik sowie Psychologie. Sie arbeitet für Zeitschriften, grosse Verbände und Unternehmen.

Wir freuen uns auf Ihre Fragen und Anregungen!
Senden Sie diese doch bitte an
redaktion@safetyxperts.de.

Zeit für Impfungen

Liebe Leserin, lieber Leser,

mit den niedrigen Temperaturen ist auch die Zeit für die jahreszeitlichen Impfungen gekommen. Wie jedes Jahr lohnt es sich für Sie als SiBe, auch in Ihrem Unternehmen über das Thema zu sprechen – denn noch immer gibt es in der Schweiz Personen, die aus Unwissen notwendige Impfungen verweigern.

Dabei informieren das Bundesamt für Gesundheit (BAG), das Institut für Epidemiologie, Biostatistik und Prävention (EBPI) und die Kantone die Bevölkerung regelmässig über Impfungen und deren Bedeutung für die Gesundheit aller.

Die wichtigste Erkenntnis: In der Schweiz wird eine Impfung nur empfohlen, wenn der Nutzen durch verhinderte Erkrankungen und deren Komplikationen die mit der Impfung verbundenen Risiken in jedem Fall um ein Vielfaches übersteigt.

Geben Sie diese Info an die Mitarbeitenden weiter, hofft

Sabine Kurz

Sabine Kurz

Weitere FachredaktorInnen des SafetyXperts-Teams



Dr. Robert Kaufmann
(RK)

Der Mann der Praxis: Als Leiter eines Forschungslabors und Sicherheitsbeauftragter mit mehr als 30 Jahren Berufserfahrung kennt Dr. Robert Kaufmann die alltäglichen Tücken und Herausforderungen.

Theorie ist das eine, aber echte Praxistipps und Lösungen für die Umsetzung mit anderen Fachleuten zu teilen ist ihm ein primäres Anliegen.



Rafael de la Roza
(dLR)

Der Pragmatiker: „Fachchinesisch ist mir fremd, damit ist niemandem geholfen.“ Rafael de la Roza versteht es, komplizierte Sachverhalte leicht verständlich auf den Punkt zu bringen, sodass praktisch Schaffende vor Ort Massnahmen schnell umsetzen können.



Dr. Mikko Börkircher
(MB)

Immer top informiert: Dr. Mikko Börkircher ist seit mehr als 15 Jahren beratend als Arbeitswissenschaftler und Sicherheitsingenieur in den Branchen Bau, Chemie sowie in der Metall- und Elektroindustrie tätig. In zahlreichen Ausschüssen und Normungsgremien befasst er sich mit dem Thema Arbeits- und Gesundheitsschutz und hat frühzeitig Informationen zu Änderungen.



Onlinebereich

Nutzen Sie mehr als 650 Checklisten, Muster, Vorlagen und Lehrvideos unter safetyxperts.de/login



Fragen an die Xperten

Stellen Sie Ihre individuellen Fragen gerne über das Kontaktformular auf safetyxperts.de/login

Sicherer Umgang mit gefährlichen Gütern: Was Gefahrgutbeauftragte beachten müssen

Der Transport giftiger, entzündlicher, explosiver oder gar radioaktiver Materialien auf der Strasse birgt Risiken für die Fahrzeugführende, Personen in der Nähe und für die Umwelt. Im Entsendebetrieb müssen die Mitarbeitenden gefährliche Güter angemessen verpacken und im Transportfahrzeug sichern. Am Zielort muss die riskante Fracht sicher entladen werden. Weil das ohne Fachkenntnisse nicht gelingt, verlangt die Verordnung über Gefahrgutbeauftragte für die Beförderung gefährlicher Güter auf Strasse, Schiene und Gewässern (GGBV) die Ernennung eines oder einer Gefahrgutbeauftragten. (SK)

Aber der Reihe nach. In vielen Unternehmen kommen Mitarbeitende beim Schaffen mit Stoffen oder Gegenständen in Berührung, die aufgrund ihrer chemischen, physikalischen oder biologischen Eigenschaften beim Transport zum Risiko für Menschen, Tiere und andere Lebewesen, Sachwerte oder die Umwelt werden können. Unternehmen, die gefährliche Produkte transportieren, sind verpflichtet, nationale und internationale gesetzliche Vorschriften einzuhalten, um potenzielle Gefahren wie Brände, Explosionen oder chemische Reaktionen zu verhindern. Durch die besonderen Sicherheitsvorkehrungen werden nicht nur mögliche Schäden vermieden, sondern auch Transportverzögerungen.

Kategorien von gefährlichen Gütern

Gefährliche Güter werden gemäss international gültiger Klassifizierung durch die Vereinten Nationen (UN) in 9 Gefahrgutklassen eingeteilt. Jedem Typ von Gefahrgut ist anhand seiner Eigenschaften eine eindeutige vierstellige UN-Nummer zugeordnet. Gefahrgut ist auf der Verpackung speziell zu auszuzeichnen, das Transportfahrzeug muss als Gefahrguttransport erkennbar sein.

Dieses international einheitliche Vorgehen stellt sicher, dass Güter auf einem langen Transportweg z. B. im Container direkt von einem Schiff auf einen Camion geladen werden können.



Warntafeln am Transportfahrzeug zeigen die Gefahren auf.

Diese 9 Gefahrgut-Kategorien gibt es

- 1. Explosive Stoffe und Gegenstände
- 2. Gase (entzündbar, nicht entzündbar, giftig)
- 3. Entzündbare Flüssigkeiten
- 4. Entzündbare feste Stoffe, selbstentzündliche Stoffe, Stoffe, die bei Wasserkontakt entzündbare Gase entwickeln
- 5. Oxidierende Stoffe und organische Peroxide
- 6. Giftige und ansteckungsgefährliche Stoffe
- 7. Radioaktive Stoffe
- 8. Ätzende Stoffe

- 9. Verschiedene gefährliche Stoffe und Gegenstände (z. B. Lithium-Batterien)

Bei den Vereinten Nationen gibt es einen Sachverständigenausschuss, der die „UN-Empfehlungen für den Transport gefährlicher Güter“ (UN Recommendations on the Transport of Dangerous Goods, TDG) entwickelt. Dieses sogenannte „Orange Book“ wird alle zwei Jahre überarbeitet. So wird sichergestellt, dass die Vorgaben stets den aktuellen Stand der Technik abbilden.

Gesetzliche Vorgaben für den Transport von Gefahrgütern

„Kein Element des Strassenverkehrs ist derart umfassend gesetzlich geregelt wie der Transport von gefährlichen Gütern“ betont das Bundesamt für Strassen (ASTRA). Unternehmen tun deshalb gut daran, die Vorgaben streng einzuhalten.

Neben den UN-Vorgaben stellen internationale und nationale Schweizer Vorschriften sicher, dass Gefahrgüter sicher und sorgfältig transportiert werden:

- Das **ADR (Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route)** legt internationale Standards für den Transport von Gefahrgut auf der Strasse fest.
- Für die Schweiz setzt die **SDR (Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse)** diese Vorgaben um. **Wichtig:** Sie gelten nicht nur für den Transport, sondern definieren Pflichten von Herstellern, Absendern und Empfängern. Auch die Hersteller und Nutzer von Verpackungen und Transportmitteln sind angesprochen.
- Die **Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GGBV)** regelt die Pflichten und Anforderungen an Gefahrgutbeauftragte.
- Die **GGUV (Verordnung über das Inverkehrbringen und die Marktüberwachung von Gefahrgutumschliessungen)** legt Anforderungen an die Verpackung von Gefahrgut fest.
- Fahrzeugführende benötigen für Transporte oberhalb der Freigrenzen einen **SDR/ADR-Ausweis** für die entsprechende Gefahrenklasse. Der ADR-Kurs wird mit einer Prüfung abgeschlossen. Nach der Prüfung wird der SDR/ADR-Ausweis ausgestellt und bleibt 5 Jahre gültig.

ADR-Kurse: Nur diese Ausbildung qualifiziert für den Transport gefährlicher Güter

Der Transport von giftigen, hochentzündlichen oder explosiven Stoffen gilt als Arbeit mit besonderen Gefahren. Weil Fahrzeugführende Kenntnisse über Gefährdungen, Sicherheitsmassnahmen und Notfallszenarien benötigen, müssen sie eine Ausbildung für

Fortsetzung auf Seite 4

gefährliche Güter durchlaufen. **Wichtig:** Für die einzelnen Gefahrenklassen bestehen Freigrenzen. Werden Güter unterhalb dieser Grenzen transportiert, ist keine Ausbildung notwendig.

Qualifikation und Aufgaben von Gefahrgutbeauftragten

Wenn in einem Betrieb gefährliche Güter verpackt, eingefüllt, versendet, verladen, befördert oder entladen werden, müssen umfangreiche Sicherheitsmassnahmen eingehalten werden. Um die dafür erforderlichen Kenntnisse nachzuweisen, müssen Unternehmen, die gefährliche Güter auf der Schiene, der Strasse oder auf Gewässern befördern, laut GGBV eine Person als Gefahrgutbeauftragte benennen. Innert 30 Tagen nach der Ernennung muss das Unternehmen dem Bundesamt für Verkehr (BAV) den Namen des oder der Gefahrgutbeauftragten unaufgefordert mitteilen. Im Bereich der Strasse vollziehen die Kantone die GGBV.

Die Gefahrgutschulung findet im Rahmen einer Ausbildung bei einer der anerkannten Schulungsstellen statt. Sie dauert 3 bis 4 Tage. Im Rahmen der Ausbildung (siehe dazu  <https://adr-kurse.ch/>) können mehrere Gefahrgutklassen abgedeckt werden. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält einen Ausbildungsnachweis, der 5 Jahre gültig ist. Jugendliche unter 18 Jahren dürfen nicht Gefahrgutbeauftragte werden.

Der oder die Gefahrgutbeauftragte muss in Firmen, die gefährliche Güter herstellen, verpacken, lagern oder transportieren, dafür sorgen, dass beim Verpacken, Einfüllen, Versenden, Laden, Befördern oder Entladen gefährlicher Güter spezielle Sicherheits- und Kennzeichnungsvorschriften beachtet werden. Seine Tätigkeit hat er oder sie in einem Jahresbericht nachzuweisen.



Werden Gefahrgüter freigesetzt, muss der oder die Gefahrgutbeauftragte einen Unfallbericht erstellen.

Gefahrguttransport: Was vor der Beladung kontrolliert werden muss

Die Mitarbeitenden dürfen das Fahrzeug erst dann beladen, wenn per Sichtprüfung festgestellt wurde, dass am Fahrzeug/Container keine offensichtliche Beschädigung vorliegt. Ansonsten sind u. a. die folgenden Punkte zu kontrollieren.

■ Aussen am Fahrzeug

- Motorfahrzeugkontrolle (MFK) erfolgt (gültige Plakette)
- CSC-Plakette (Container Safety Convention) vorhanden
- Tankschild bei Tankcontainern (Tankcode / Angabe Ladegut und Prüffristen) vorhanden

Kennzeichnung mit der Eigentümeridentifizierung für europäische Ladeeinheiten (ILU-Code) vorhanden

Keine gefährlichen Produktanhaftungen feststellbar

■ Ladeeinrichtungen

Erdungsanschluss vorhanden und gekennzeichnet

Bautechnische Eignung von Grosscontainern nachgewiesen

■ Ausrüstung und Kennzeichnung der Beförderungseinheit

Schutzausrüstung der Fahrzeugbesatzung (Warnweste, Schutzhandschuhe, Augenschutz,

■ Fahrzeugbezogene Ausrüstung

Feuerlöscher (Anzahl, Grösse, Prüfdatum, augenscheinlich in Ordnung, verplombt)

Orangefarbene Kennzeichnung (Warntafeln gesetzt und allfällig Gefahr- und UN-Nummer angebracht)

Grosszettel (Placard) / Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe („Fisch und Baum“) angebracht (z. B. an Tanks, Containern und Wechselaufbauten) / allfällig Kennzeichen „Erst-ickungsgefahr“, z. B. für Trockeneis, angebracht (an Fahrzeug, Tanks, Containern und Wechselbehältern)

■ Dokumente (Begleitpapiere)

Beförderungspapier (mit allen erforderlichen Angaben vorhanden)

Schriftliche Weisungen vorhanden

Für Fahrzeuge mit einem Aufbau nach EN12642 Code XL wird empfohlen, ein gültiges Zertifikat mitzuführen

ADR-Schulungsbescheinigung der fahrzeugführenden Person gemäss Kapitel 8.2 ADR vorhanden und gültig

Fahrtwegbestimmung gemäss § 35a GGVSEB und Bescheinigung gemäss § 35(4) GGVSEB allfällilig vorhanden und gültig. Bei Inanspruchnahme von Ausnahmetatbeständen gemäss § 35c GGVSEB entsprechende Kontrolle erforderlich

■ Ladung

Versandstücke ausreichend gekennzeichnet (Gefahrzettel / Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe („Fisch und Baum“), UN-Nr.)

Versandstücke ohne Produktanhaftungen und unbeschädigt

Wenn Ausrichtungspfeile vorgeschrieben sind: Ausrichtung der Versandstücke in Übereinstimmung mit diesen Kennzeichen

Zusammenladeverbote beachtet

Trennung von Nahrungs-, Genuss- und Futtermitteln

Ladung ordnungsgemäss gestaut und gesichert



Fazit

Der sichere Umgang mit gefährlichen Gütern setzt Sorgfalt und umfangreiche Kenntnisse voraus. Mit der Benennung eines oder einer Gefahrgutbeauftragten und der notwendigen gesetzeskonformen Qualifikation der Fahrzeugführenden sorgen Sie dafür, dass dabei keine vermeidbaren Risiken für die ausführenden und auch unbeteiligten Personen, für die Güter selbst und für die Umwelt auftreten.



Wenn die Notdusche selbst zum Risiko wird

Damit Beschäftigte bei einem Arbeitsunfall schnellstmöglich Erste Hilfe erhalten können, muss der Arbeitgeber die notwendigen Materialien dort bereithalten, wo sie gebraucht werden könnten. Welche Erste-Hilfe-Einrichtung wo erforderlich ist, ist in der Risikoermittlung zu klären. Doch es reicht nicht, einmalig Standorte festzulegen. Wie wichtig es ist, zusätzlich einen Prozess zu implementieren, der eine regelmässige Prüfung und Wartung der Notfalleinrichtungen vorsieht, zeigt ein Fall aus einem KMU. (SD)

Ein Mitglied einer Reinigungsequipe füllt Putzmittel um, als plötzlich ein Spritzer in sein Auge gelangt. Die verunfallte Person eilt zur nächstgelegenen Augendusche – doch statt des erwarteten klaren Wasserstrahls kommt nur ein dünnes Rinnsal brauner Brühe aus der Notfalleinrichtung. Zum Glück reagiert ein Teammitglied schnell, holt eine Augenspülflasche und reinigt damit das beeinträchtigte Auge, sodass die Verletzung glimpflich ausgeht.

Notfalleinrichtungen müssen leicht erreichbar und jederzeit in funktionsfähigem Zustand sein

Dieser Unfall zeigt: Notfalleinrichtungen wie Not- und Augenduschen sind nur dann wirksam, wenn sie regelmässig geprüft und gepflegt werden. Bei der Erstversorgung kommt es auf jede Sekunde an und es bleibt in der Regel keine Zeit, nach Alternativen zu suchen.

Bewerten Sie anhand der folgenden Checkpunkte selbst, wie gut Sie in Ihrem Unternehmen aufgestellt sind.

- **Standort und Erreichbarkeit:** Notfalleinrichtungen müssen schnell erreichbar sein. Sie sind überall dort vorzusehen, wo mit Unfällen zu rechnen ist, z. B. an Ab- und Umfüllplätzen für Gefahrstoffe. Es ist darauf zu achten, dass Beschäftigte die Zugänglichkeit von Not- und Augenduschen, aber auch anderen Notfalleinrichtungen wie beispielsweise Erste-Hilfe-Kästen, nicht blockieren, z. B. durch das Abstellen von Waren.
- **Deutliche Kennzeichnung:** Die Standorte aller Notfalleinrichtungen wie Not- und Augenduschen oder Erste-Hilfe-Kästen

müssen durch grüne Rettungszeichen gekennzeichnet sein, sodass sie von den Beschäftigten auch in Stresssituationen schnell gefunden werden.

- **Regelmässige Funktionsprüfung:** Not- und Augenduschen sind mindestens einmal monatlich zu betätigen, um Leitungen zu spülen und die Funktionsfähigkeit sicherzustellen. Dabei sollten Sie auch darauf achten, dass der Strahl weder zu stark noch zu schwach ist.
- **Sauberes Wasser:** In Notduschen darf nur klares, temperiertes und hygienisch einwandfreies Wasser zum Einsatz kommen. Stagnierendes Leitungswasser begünstigt Verkeimung. Aussenduschen müssen frostsicher installiert sein.
- **Ausreichende Spüldauer:** Der Wasserfluss muss so lange aufrechterhalten werden können, dass eine ausgiebige Spülung (15 min) möglich ist. Frischwassergespeiste Notduschen haben daher Vorrang vor Augenspülflaschen. Mobile Augenspülflaschen dienen vor allem als Ergänzung, z. B. an Plätzen, wo fest installierte Duschen nicht sofort erreichbar sind.



Fazit

Im Notfall zählt jede Sekunde. Eine Not- oder Augendusche, die nicht funktioniert, ist mehr als nutzlos – sie ist gefährlich, weil sie Beschäftigte in trügerischer Sicherheit wiegt. Regelmässige Prüfungen und eine klare Organisation der entsprechenden Zuständigkeiten sind deshalb das A und O.

Unfallrisiko durch kontaminierte PSA

Persönliche Schutzausrüstung (PSA) schützt nur dann, wenn sie auch sauber und einsatzbereit ist. In der Praxis zeigt sich jedoch oft ein anderes Bild: Handschuhe, die auf offenen Gefahrstoffgebinden abgelegt werden. Atemschutzmasken, die auf staubigen Säcken auf den nächsten Einsatz warten. Manchmal möchte man als SiBe nur den Kopf schütteln, denn was wie eine kleine Nachlässigkeit aussieht, kann ernste Folgen haben. (SD)

Ein Mitarbeiter legte seine Chemikalienschutzhandschuhe nach dem Schaffen achtlos auf ein Fass mit Lösemittelresten. Am nächsten Tag nutzte er dieselben Handschuhe erneut – beim Anziehen kam seine Haut direkt mit dem kontaminierten Material in Kontakt. Die Folge: eine schwere Hautreizung.

Sensibilisieren Sie für einen hygienischen Umgang mit der PSA

- **Saubere Aufbewahrung:** PSA sollte immer an sauberen Orten in dafür vorgesehenen Halterungen, Boxen oder Spinden lagern.
- **Regelmässige Reinigung:** Wiederverwendbare PSA ist nach Gebrauch zu reinigen und muss gut getrocknet werden.

- **Einweg-PSA richtig entsorgen:** PSA, die nur für den einmaligen Gebrauch vorgesehen ist, ist danach sofort zu entsorgen und darf nicht „für später“ aufgehoben werden, „weil sie noch gut aussieht“ oder um Geld zu sparen.



Mein Tipp

Die Kontrolle von PSA und die Sensibilisierung der Mitarbeitenden ist eine Aufgabe, bei der Sicherheitsbeauftragte gut unterstützen können, z. B. im Rahmen einer gezielten Begehung. Ermuntern Sie als SiBe die Schaffenden auch dazu, auf fehlende oder mangelhafte Aufbewahrungsmöglichkeiten hinzuweisen.

Gesunde Beschäftigte trotz Schichtarbeit – gemeinsam gegen die Belastung

Ohne Schichtarbeit würden viele Branchen nicht funktionieren oder nicht konkurrenzfähig sein – sei es in der Industrie, im Gesundheitswesen, in der Logistik oder bei den Rettungsdiensten. Doch so unverzichtbar Schichtsysteme sind, so hoch sind auch die Belastungen für die Beschäftigten. Schichtarbeit laugt aus, macht krank und erhöht bestehende Unfallrisiken. Vor allem ältere Mitarbeitende haben Probleme mit dem wechselnden Tag-Nacht-Rhythmus. Durch den demografischen Wandel wird die gesunde Gestaltung von Schichtarbeit damit unverzichtbar, um wertvolle Arbeitskraft zu erhalten. (SD)

Der menschliche Körper ist seit Jahrtausenden auf den natürlichen Tag-Nacht-Rhythmus eingestellt. Arbeiten gegen die innere Uhr führt zu Schlafstörungen, Verdauungsproblemen, Herz-Kreislauf-Erkrankungen und erhöht das Risiko für psychische Beschwerden. Neben diesen gesundheitlichen Folgen für die Beschäftigten steigt auch die Unfall- und Fehlerquote beim Schaffen. Studien zeigen, dass die Unfallwahrscheinlichkeit in der Nachtschicht bis zu 50 % höher liegt als in der Tagschicht. Hinzu kommt ein erhöhter Krankenstand, der langfristig zu Produktivitätsverlusten und Fachkräfteengpässen führt.

SiBe und Angehörige der Betriebsmedizin sind gefragt, Verbesserungen einzubringen

Schichtarbeit wird bleiben – muss aber so gestaltet werden, dass Beschäftigte möglichst gesund bleiben. Daran müssen alle mitwirken, denn Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz ist keine Einbahnstrasse und keine One-Man-Show. Betriebe müssen organisatorische Rahmenbedingungen schaffen, Führungskräfte den Alltag begleiten und Beschäftigte eigene Strategien entwickeln. So weit, so gut. In der Praxis wird Schichtarbeit häufig abseits der Zuständigkeiten für Sicherheit und Gesundheitsschutz gestaltet. Betriebsärztinnen und -ärzte haben zu wenig beratende Betreuungsstunden und SiBe fühlen sich für das Thema Gesundheit oft nicht wirklich zuständig. Die Folge: Schichtarbeit wird in der Risikoermittlung allfällig oberflächlich betrachtet. Detaillierte Analyse des Modells, Gesundheitstipps für die Beschäftigten in der Instruktion? – Fehlanzeige.

Machen Sie in Ihrem Unternehmen den Unterschied und stossen Sie einen Prozess an, um Schichtarbeit gesundheitsverträglicher zu gestalten. Dazu gibt es verschiedene Ansatzpunkte. Denn um nachhaltig bessere Arbeitsbedingungen zu schaffen, müssen alle Beteiligten ihren Teil beitragen.

Sensibilisieren und befähigen Sie Personalverantwortliche

Viele Schichtmodelle sind seit vielen Jahren unverändert. Die aktuellen Personalverantwortlichen waren weder an der Auswahl beteiligt, noch haben sie sich je mit den Vor- und Nachteilen von verschiedenen Schichtmodellen auf die Gesundheit befasst. Sensibilisieren Sie diese Personengruppe dafür, dass die Wahl eines gesundheitsverträglichen Schichtmodells die zentrale Stellenschraube ist, um die Belastung für die Beschäftigten so gering wie möglich zu halten.

Bei der Bewertung von Schichtmodellen ist eine Reihe von Faktoren zu berücksichtigen, die sich durch arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse als relevant herauskristallisiert haben. Hier wird eine kurze Auswahl vorgestellt:

- **Vorwärts rotieren statt rückwärts:** Die zeitliche Abfolge Früh – Spät – Nachtschicht ist für den Körper besser als die entgegengesetzte Rotation.
- **Kurze Nachtschichtserien:** Maximal 2–3 Nächte am Stück, danach ausreichend Erholungszeit schützen Beschäftigte vor übermässiger Erschöpfung.
- **Kurze Schichten sind gesünder:** 8 h-Schichten werden besser vertragen als 12 h-Schichten.
- **Regelmässig freie Wochenenden:** Mindestens jedes 2. Wochenende sollte arbeitsfrei sein. Dies ist auch wichtig, um Nachteile für das Sozialleben der Beschäftigten zu vermeiden.
- **Wirksame Pausen:** Gesetzlich vorgeschriebene Pausen- und Ruhezeiten sind einzuhalten. Pausenräume sollten so gestaltet sein, dass Erholung möglich ist (z. B. Tageslicht, Ruhe).
- **Planbarkeit und Mitbestimmung:** Frühzeitige und transparente Schichtpläne helfen den Schaffenden, ihr Privatleben zu organisieren. Ideal ist es, wenn Schichtmodelle so flexibel sind, dass die Beschäftigten ihre Schicht in gewissen Grenzen an die persönlichen Bedürfnisse anpassen können, z. B. durch die Möglichkeit, eine Schicht tauschen zu können.

Ermuntern Sie Führungskräfte dazu, hinzusehen

Führungskräfte nehmen eine Schlüsselrolle ein. Sie können Belastungen nicht vollständig verhindern, wohl aber die Beanspruchung der Beschäftigten im Alltag abfedern. Dazu gehört, realistische Arbeitsziele zu setzen und Überstunden so weit wie möglich zu vermeiden.

Ein weiterer Schwerpunkt ist die Planung und Verteilung von Aufgaben. In der Nacht besteht eine erhöhte Unfallgefährdung durch Müdigkeit und mangelnde Konzentration. Führungskräfte senken Risiken, indem sie in dieser Zeit einfache, aber abwechslungsreiche Tätigkeiten einplanen. Dies gilt ebenso für Schichten am Ende einer längeren Schichtfolge, wenn sich der Schlafmangel mehrerer Tage aufsummiert hat. Bemerken Linienvorgesetzte, dass Teammitglieder müde oder unkonzentriert sind, sollten sie Aufgaben umverteilen oder allfällig sogar Schichtpläne anpassen.



Weil Beschäftigte nachts gegen die innere Uhr arbeiten müssen, ist es bei monotonen Aufgaben schwer, wach zu bleiben.



Mein Tipp

Regelmässige Teamgespräche zum Thema Schichtarbeit sind ein wirksames Mittel für Führungskräfte, um zum einen Wertschätzung zu zeigen und sich darüber hinaus ein Bild davon zu machen, wie gross die aktuelle Belastung ist. Beschäftigte wissen oft selbst am besten, wo es harzt, und können gute Vorschläge einbringen.

Ermutigen Sie Schichtarbeitende zur Eigenverantwortung

Unternehmen legen durch achtsam angelegte Schichtstrukturen den Grundstein für das Wohlbefinden der Beschäftigten. Letztlich kommt es jedoch auch auf das Verhalten jeder einzelnen Person an, um gesundheitliche Auswirkungen wie Schlafstörungen oder Übergewicht zu vermeiden.

Wichtig ist ein konsequenter Schlafschutz: Verdunkelungsvorhänge, Ohrstöpsel und feste Schlafzeiten helfen, auch am Tag zur Ruhe zu kommen. Ein kurzer Mittagsschlaf (Powersnap) kann die Konzentration steigern. Ernährung und Bewegung spielen ebenfalls eine Rolle. Leichte Mahlzeiten sind verträglicher als fettige Snacks in der Nacht und regelmässige Bewegungseinheiten – auch kurze Spaziergänge – unterstützen den Kreislauf. Zudem gilt: Koffein ist mit Bedacht einzusetzen. Kaffee kann in den ersten Stunden einer Nachtschicht hilfreich sein, sollte aber spätestens 4 h vor dem Schlafen vermieden werden.



Mein Tipp

Ermuntern Sie Beschäftigte z. B. in der Instruktion dazu, sich bewusst mit den eigenen Schlaf- und Essgewohnheiten auseinanderzusetzen. Da dies stark in die Privatsphäre der Schaffenden eingreift, ist es wichtig, dabei den erhobenen Zeigefinger zu vermeiden. Oft werden Tipps einer externen Gesundheitsberatung oder von der Betriebsmedizin eher angenommen. Bewährt haben sich ausserdem die Weitergabe von Tipps in Form von Broschüren oder auf Infoscreens sowie freiwillige Info-Veranstaltungen bzw. Kurse im Rahmen des betrieblichen Gesundheitsmanagements (BGM).

Werben Sie für den regelmässigen Gesundheits-Check bei der Betriebsmedizin

Schichtarbeit umfasst allfällig auch Nachtarbeit, speziell bei einem 3-Schicht-System. Die Nachtarbeit – das Schaffen zwischen 23 und 6 Uhr – wird insbesondere durch das Arbeitsgesetz (Art. 10 und 16 ArG) sowie durch die Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (Art. 17a und 31 – 33 ArGV 1) geregelt. Arbeitgeber haben dabei Informations- und Aufklärungspflichten, um die Mitarbeitenden über die Risiken der Nachtarbeit, die Gesundheitsprävention und ihre Rechte aufzuklären.

Massnahmen zur Gesundheitsförderung und Prävention umfassen regelmässige Gesundheitschecks, Schulungen zur Schlafhygiene sowie eine ergonomische Arbeitsplatzgestaltung. Hier sollten Angehörige der Betriebsmedizin eingebunden werden.

Bei Änderungen am Schichtmodell braucht es Fingerspitzengefühl

Vielleicht hat dieser Beitrag Ihnen den letzten Anstoss gegeben, Ihr Schichtmodell zu überdenken. Das ist hervorragend. Gleichzeitig ist bei Änderungen am Schichtmodell jedoch immer Vorsicht geboten, denn Menschen stehen Veränderungen generell eher skeptisch gegenüber. Die Beschäftigten sind womöglich bereits seit vielen Jahren an das aktuelle Format gewöhnt und haben ihr Leben danach ausgerichtet.

Frei nach dem Motto „Lieber die bekannte Hölle als der unbekannte Himmel“ werden mögliche Veränderungen daher oft eher skeptisch angeluegt – auch wenn die Arbeitswissenschaft anderes behauptet. Änderungen am Schichtmodell sollten deshalb nicht vorschnell vorgenommen werden.

Den geringsten Widerstand erzeugen Sie erfahrungsgemäss, wenn Sie möglichst viele betriebliche Akteure inklusive Personalvertretung und Beschäftigte frühzeitig mit in die Auswahl einbeziehen (Arbeitsgruppe). Schulen Sie die beteiligten Personen vorab punkto arbeitswissenschaftlicher Erkenntnisse. Darüber hinaus hat es sich bewährt, das neue Modell zunächst eine Zeit lang zu testen, bevor Sie es festschreiben.



Fazit

Schichtarbeit wird bleiben – ohne sie würden viele Branchen und Einrichtungen stillstehen. Aber sie muss nicht automatisch krank machen. Wenn Betriebe organisatorische Rahmenbedingungen verbessern, Führungskräfte aufmerksam begleiten, Beschäftigte eigene Strategien nutzen und SiBe sowie Betriebsmedizin unterstützen, lassen sich die Belastungen erheblich reduzieren. Gesunde Schichtarbeit ist deshalb kein Widerspruch, sondern eine Frage des Zusammenspiels aller Beteiligten – zum Wohle der Menschen und der Organisationen, in denen sie schaffen.



Download-Tipps

- Die frisch aktualisierte Information 206-024 der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) „Schichtarbeit – (k)ein Problem?!“ enthält in Kapitel 11 eine Checkliste für Führungskräfte zur Bewertung der Belastung durch Schichtarbeit. https://t1p.de/Gefahrdungsbeurteilung_Schichtarbeit
- Die Checkliste zur Einführung und Auswertung von Schichtmodellen des deutschen Instituts für angewandte Arbeitswissenschaft e. V. (ifaa) gibt konkrete Hilfestellung bei der Planung und Umsetzung anhand mit umfangreichen Checklisten: https://t1p.de/Neues_Schichtmodell_einfuehren
- Zahlreiche Tipps für Beschäftigte enthält die ebenfalls frisch überarbeitete DGUV-Information 206-027: „Leben mit Schichtarbeit“. Nutzen Sie diese, um Input für Instruktionen oder Aushänge zu bekommen, oder verteilen Sie sie direkt an die Mitarbeitenden. https://t1p.de/Leben_mit_Schichtarbeit



Gesehen werden rettet Leben – Warnkleidung richtig auswählen und einsetzen

Der Herbst ist da, das Tageslicht schwindet und ungünstige Lichtverhältnisse erschweren allfällig das „Sehen und Gesehen werden“ am Arbeitsplatz. Überall dort, wo dadurch Risiken entstehen, ist Warnkleidung erforderlich. Was vielen Führungskräften nicht bewusst ist: Wie bei jeder persönlichen Schutzausrüstung (PSA) gibt es auch bei der Warnkleidung entscheidende Unterschiede zwischen den verschiedenen Modellen. Das hat Auswirkungen auf die Einsatzmöglichkeiten. (SD)

Warnkleidung muss immer dann getragen werden, wenn die Erkennbarkeit einer Person erhöht werden soll – bei Tag oder bei Nacht. Dies trifft für alle Arbeitssituationen zu, bei denen am Tag sowie bei Dämmerung und Dunkelheit das „Übersehenwerden“ ein Risiko darstellt. Tagsüber gelingt das durch auffällige fluoreszierende Farben wie Gelb, Orange oder Rot. In der Dämmerung oder bei Dunkelheit übernehmen Streifen aus retroreflektierenden Materialien diese Aufgabe, indem sie das Licht, etwa von Fahrzeugscheinwerfern, direkt zur Lichtquelle zurückwerfen – und Personen auch bei schlechter Sicht kenntlich machen.

Je nach Fläche sowohl der farbigen als auch der retroreflektierenden Materialien wird Warnkleidung in drei Schutzklassen eingeteilt. Je höher die Klasse, desto grösser ist die Sichtbarkeit der tragenden Person.

Je gefährlicher die Arbeitssituation, desto höher muss die Schutzklasse der Kleidung sein

- **Klasse 1:** Geringe Sichtbarkeit für den innerbetrieblichen Einsatz mit geringem Fahrzeugverkehr, ausreichenden Sichtverhältnissen und übersichtlicher Verkehrsführung.
- **Klasse 2:** Mittlere Sichtbarkeit für den Einsatz in innerbetrieblichen Verkehrsbereichen mit geringem Fahrzeugverkehr und

geringen Geschwindigkeiten, z. B. Lagerbereiche; Mindestanforderung für den Einsatz im öffentlichen Strassenverkehr.

- **Klasse 3:** Hohe Sichtbarkeit für den Einsatz in Verkehrsbereichen mit hohem Fahrzeugaufkommen und/oder hohen Geschwindigkeiten, z. B. im Strassenbau auf Autobahnen oder Kantonsstrassen sowie im Bereich von Gleisen.



Mein Tipp

Welcher Schutzklasse ein Kleidungsstück oder eine Kleidungskombination angehört, zeigt das in der Kleidung eingenahte Etikett auf. Dieses enthält auch die Waschanleitung, die unbedingt zu beachten ist, um die Schutzwirkung zu erhalten.

Die höchste Schutzklasse 3 ist allfällig nur durch die Kombination mehrerer Kleidungsstücke erreichbar. Doch nicht nur die Wahl der richtigen Schutzklasse ist entscheidend. Die folgende Checkliste hilft Ihnen dabei, Warnkleidung für das Schaffen im Unternehmen sowie bei Arbeiten im Aussenbereich richtig auszuwählen und einzusetzen. Nur, wenn Sie alle Fragen mit „Ja“ beantworten können, sind die Beschäftigten optimal geschützt.

Wird Warnkleidung im Unternehmen richtig ausgewählt und eingesetzt?



		Ja	Nein	Maßnahme
1.	Wurden im Rahmen der Risikoermittlung die Arbeitsplätze ermittelt, an denen Warnkleidung erforderlich ist? <i>Hinweis: Typisch ist die Warnkleidung für Transportwege mit Fahrzeugverkehr und/oder schlechten Sichtverhältnissen.</i>	☐	☐	
2.	Wurde die richtige Klasse der Warnkleidung gewählt und die Warnfarbe so ausgesucht, dass sie sich gut von der Arbeitsumgebung abhebt?	☐	☐	
3.	Wurde geprüft, ob die Warnkleidung weitere besondere Kriterien erfüllen muss, z. B. Bewegungsfreiheit, Temperaturen, Witterung, Chemikalienbeständigkeit, Flammschutz, Leitfähigkeit in Ex-Bereichen?	☐	☐	
4.	Befindet sich die eingesetzte Warnkleidung in einem guten, sichtbaren Zustand? <i>Hinweis: Warnkleidung ist regelmässig auf Verschmutzung, Ausbleichung und Beschädigung zu prüfen, denn es gilt: Sichtbarkeit = Schutzwirkung!</i>	☐	☐	
5.	Wurden die Beschäftigten über die korrekte Nutzung der Warnkleidung instruiert? <i>Hinweis: Die Instruktion sollte u. a. folgende Punkte enthalten:</i> ■ Tragepflicht und Situationen, in denen Warnkleidung zu tragen ist ■ Pflege und Aufbewahrung ■ Austauschriterien (z. B. bei starker Verschmutzung oder Rissen)	☐	☐	
6.	Wird die Warnkleidung von den Beschäftigten korrekt getragen? <i>Hinweis: Offen getragene Westen oder verdeckte Reflektoren (z. B. durch Werkzeuge oder Rucksäcke) beeinträchtigen die Schutzwirkung.</i>	☐	☐	
7.	Gibt es ein Reinigungskonzept für Warnkleidung und werden die Herstellervorgaben berücksichtigt? <i>Hinweis: Die Wirksamkeit von Warnkleidung wird mit jedem Waschgang reduziert. Fehler beim Waschen beschleunigen diesen Vorgang.</i>	☐	☐	





„Welche Ausbildung benötigen Feuerwehrleute, die als Brandschutzhelfende bestellt werden?“

Frage: „Wir haben im Betrieb mehrere Beschäftigte, die in der Freiwilligen Feuerwehr aktiv sind, und möchten sie als Brandschutzhelfende bestellen. Müssen diese dann zusätzlich noch eine Brandschutzhelferschulung erhalten?“

Svenja Dammasch: Beschäftigte, welche die Grundausbildung bei der Feuerwehr absolviert haben, können grundsätzlich ohne weitere Ausbildung zu Brandschutzhelfenden bestellt werden. Eine betriebliche Instruktion ist allfällig dennoch erforderlich.

Immer notwendig: eine Instruktion über die betrieblichen Besonderheiten

Wer in der Freiwilligen Feuerwehr aktiv ist, kennt sich mit der Brandbekämpfung naturgemäss bestens aus. Betriebliche Brandschutzhelfer sollten aber darüber hinaus unbedingt Kenntnisse und Fähigkeiten haben, die sich konkret auf die Arbeitsstätte beziehen, an der sie eingesetzt werden.

Dazu gehört nicht nur der Umgang mit Feuerlöschern, sondern speziell das Wissen um:

- betriebliche Flucht- und Rettungswege;
- Standorte und Funktionsweise der im Betrieb vorhandenen Löscheinrichtungen;
- die innerbetriebliche Alarm- und Meldekette;
- Besonderheiten der jeweiligen Arbeitsbereiche (z. B. Gefahrstoffe, elektrische Anlagen, Maschinen).

Je nach Komplexität des Unternehmens kann deshalb auch für ausgebildete Feuerwehrleute eine zusätzliche Instruktion, z. B. über die besonderen Aufgaben von Brandschutzhelfenden aufgrund der betrieblichen Brandschutzordnung, erforderlich sein.



Fazit

Eine erneute Ausbildung mit Löschübungen ist in der Regel nicht erforderlich, da Feuerwehrangehörige nachweislich den Umgang mit Löschmitteln beherrschen. Die Instruktion über betriebliche Besonderheiten (Alarmplan, Fluchtwege, spezifische Gefährdungen) ist jedoch unverzichtbar.



„Was ist zu tun, wenn Schutzmassnahmen nicht umgesetzt werden können?“

Frage: „Wir wollen Umbaumassnahmen in einem brandgefährdeten Arbeitsbereich ausführen. Die Risikoermittlung sieht die Überwachung über eine Brandmeldeanlage vor, doch dies würde während der Arbeiten zu Fehlalarmen führen. Können wir die Anlage einfach für diese Zeit ausser Betrieb nehmen?“

Svenja Dammasch: In der betrieblichen Praxis kommt es immer wieder vor, dass die vorgegebenen Standard-Massnahmen meist temporär (noch) nicht umgesetzt werden können. Hier muss der Arbeitgeber allfällig geeignete Ersatzmassnahmen treffen.

Massnahmen dürfen nicht einfach entfallen – treffen Sie Ersatzmassnahmen

Eine Risikoermittlung beschreibt, welche Gefährdungen im Unternehmen bestehen und welche Massnahmen notwendig sind, um Beschäftigte zu schützen. In der Praxis kommt es jedoch vor, dass eine Massnahme nicht sofort oder gar nicht umsetzbar ist. Ursachen sind geplante Umbauten, nicht verfügbare technische Lösungen oder noch nicht genehmigte Investitionen.

Wichtig ist: Die Massnahme darf nicht einfach entfallen. Arbeitgeber sind verpflichtet, Beschäftigte so weit wie möglich zu schützen. Wenn die ursprünglich vorgesehene Lösung nicht realisierbar ist, muss geprüft werden, welche Ersatzmassnahmen infrage kommen. Beispiele sind (gemäss (S)TOP-Prinzip):

- T: technische Massnahmen (z. B. andere Maschine einsetzen, zusätzliche Absperrung installieren);

- O: Organisatorische Massnahmen (z. B. Zutrittsbeschränkungen, Sicherheitsposten, verkürzte Expositionszeiten);
- P: persönliche Massnahmen (z. B. PSA, Instruktionen).

In Ihrem konkreten Beispiel könnte z. B. eine ständige Brandwache vor Ort die Technik für die Zeit der Arbeiten ersetzen.

Die Leitfragen lauten generell:

- Welche Gefährdung entsteht, wenn die Massnahme nicht umgesetzt wird?
- Welche alternativen Massnahmen können das entstehende Risiko beseitigen oder zumindest minimieren?

Dokumentieren Sie die Massnahmen und prüfen Sie ihre Umsetzung. Erfassen Sie, warum eine Massnahme (noch) nicht umgesetzt wurde, welche Zwischenlösung besteht und bis wann eine dauerhafte Lösung angestrebt wird.



Webinar

Tipps zur Umsetzung Ihrer Dokumentationen und zur Risikoermittlung gibt Ihnen dieses Webinar von manageforwork: kurzlinks.de/webinar_39



Haben auch Sie eine Frage an unsere Fachexperten? Dann nutzen Sie das Kontaktformular auf safetyxperts.de/login

Ist Ihre Beleuchtung schon herbstfit?

Licht ist nicht nur eine Frage der Helligkeit, sondern trägt auch entscheidend zur Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei. Deshalb ist der Herbst der richtige Zeitpunkt für eine Putzete ihrer betrieblichen Beleuchtung und die Prüfung, ob alle Arbeitsplätze und Verkehrswege ausreichend ausgeleuchtet sind – innen wie aussen. (SD)

Beleuchtung ist gleich unter verschiedenen Gesichtspunkten ein relevanter Gesundheitsfaktor: Zum einen erhöhen Beleuchtungsmängel das Unfallrisiko, weil z. B. Gefahrstellen übersehen werden. Zum anderen hat Licht einen entscheidenden Einfluss auf das Wohlbefinden. Bevor der Herbst richtig losgeht, sollten Unternehmen deshalb ihre Hausaufgaben machen. Wichtig ist:

■ defekte Leuchtmittel austauschen.

Schon eine ausgefallene Lampe im Treppenhaus oder am Parkplatz kann zu gefährlichen Stolper- und Sturzunfällen führen. Erfassen Sie jetzt systematisch alle defekten Leuchtmittel und ersetzen Sie diese zügig.

■ Beleuchtung reinigen.

Staub und Schmutz mindern die Leuchtkraft erheblich. Einmal im Jahr sollten Sie Leuchten daher gründlich reinigen – nicht nur in Produktions-, Werks- und Lagerhallen, sondern auch in Büros, auf Gängen und in Sanitärbereichen – aber auch im Aussenbereich, etwa auf Parkierungszonen. An stark schmutzbelasteten Orten kann dies auch häufiger notwendig sein. Das verbessert nicht nur die Helligkeit, sondern spart gleichzeitig Energie, da weniger Zusatzbeleuchtung notwendig ist.

■ dunkle Bereiche aufspüren.

Vor allem Übergangsbereiche – z. B. Tore, Betriebshöfe oder Lagergänge – weisen häufig „blinde Flecken“ auf. Ein abendlicher Rundgang im Dämmerlicht hilft, diese zu erkennen. Biten Sie auch die Beschäftigten um Hinweise.

■ Lichtqualität verbessern.

Blendfreie Beleuchtung verhindert Ermüdung und Konzentrationsschwächen. Tageslichtähnliche Leuchtmittel wirken positiv auf das Wohlbefinden und die Leistungsfähigkeit. Aussenbereiche profitieren von Bewegungsmeldern oder der Umrüstung auf energiesparende LED.



Fazit

Eine gute Beleuchtung schützt vor Unfällen, unterstützt die Gesundheit und sorgt für ein angenehmes Arbeitsumfeld. Viele Tipps zur Beleuchtungsplanung und -optimierung in Arbeitsstätten enthält diese Broschüre der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV): https://t1p.de/beleuchtung_am_Arbeitsplatz

Sicher in letzter Minute – wie ein Selbstcheck vor Arbeitsbeginn das Unfallrisiko senkt

Im Arbeitsleben gibt es eine Reihe von Situationen, in denen das eigenverantwortliche sichere Handeln der Beschäftigten besonders wichtig ist. Beispiele hierfür sind Baustellen mit sich ständig verändernden Arbeitssituationen oder Aussendienst-einsätze bei wechselnden Auftraggebern. Auch die beste Risikoermittlung kann nicht jede Situation vorhersehen, der die Mitarbeitenden dann gegenüberstehen. Mit der Last-Minute-Risk-Analyse (LMRA) geben Sie den Schaffenden ein wirksames Instrument an die Hand, um die Sicherheit der eigenen Arbeit zu verbessern. (SD)

Manchmal reicht ein kurzer Check, um einen Unfall zu verhindern. Genau hier setzt das Last Minute Risk Assessment (LMRA) an: ein schneller Sicherheits-Check direkt vor Beginn der Tätigkeit. Beschäftigte halten inne, prüfen mit einer einfachen Checkliste die Situation und entscheiden dann, ob die Arbeit sicher ausgeführt werden kann oder ob noch etwas angepasst werden muss. Denn auch bei einer gewissenhaft durchgeführten Risikoermittlung können sich vor Ort kurzfristig unvorhersehbare Situationen ergeben: Arbeitsumgebungen ändern sich, Maschinen fallen aus, Arbeitsmittel stehen nicht zur Verfügung. Das LMRA schafft Sicherheit auf dem letzten Stand. Das Sicherheitsbewusstsein der Schaffenden wird erhöht, Unfälle werden vermieden.

Typische Last-Minute-Fragen

- Weiss ich, was zu tun ist?
- Bin ich zur richtigen Zeit am richtigen Ort?
- Gibt es Änderungen gegenüber dem normalen Ablauf?

- Ist mein Arbeitsumfeld frei von Stolperfallen oder anderen Gefahren?
- Sind alle Schutzmassnahmen vorhanden und funktionsfähig?
- Habe ich die richtige PSA und ist sie in Ordnung?
- Habe ich mich mit allen Personen abgestimmt, die durch meine Arbeit betroffen sein könnten?
- Weiss ich, wen ich ansprechen kann und was zu tun ist, falls etwas schief läuft?
- Kenne ich die Standorte von Notfalleinrichtungen?

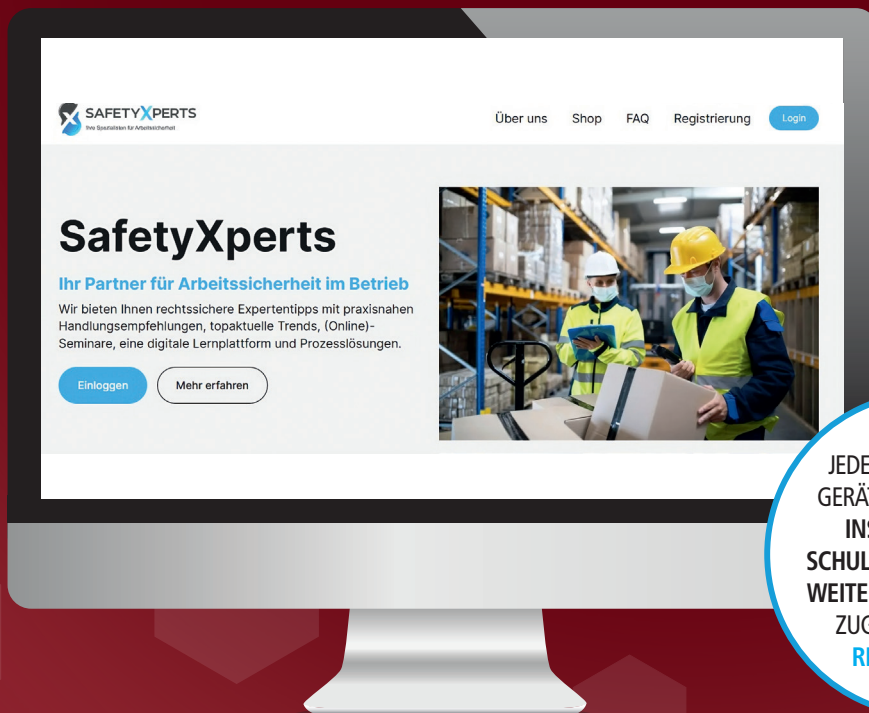


Download-Tipp

Die deutsche Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie (BG RCI) hat gerade eine bearbeitbare Mustercheckliste mit zugehörigen Erläuterungen und Beispielen für die Instruktion veröffentlicht. <https://t1p.de/LMRA>



NUTZEN SIE IHREN EXKLUSIVEN ONLINEBEREICH



**Nutzen Sie den
Onlinebereich auch
mobil und stöbern
Sie durch die Updates:
safetyxperts.de/login**



Arbeitshilfen: Muster, Vorlagen, Checklisten

Bequemer als Google und verlässlicher als KI: Sie finden über die Schlagwortsuche alle Arbeitshilfen zum herunterladen und bearbeiten.



Archiv: Ihre Ausgaben

Digital und auf allen Geräten können Sie auf die bisher erschienenen Ausgaben bequem zugreifen – nichts geht verloren!



Newsfeed: Aktuelle Beiträge

Bleiben Sie stets über aktuelle Themen und wichtige Änderungen im Arbeitsschutz informiert.

Impressum

Verleger: SafetyXperts, ein Unternehmensbereich der Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG • Theodor-Heuss-Str. 2–4, 53095 Bonn • Telefon: 0228/95 50 160 • Fax: 0228/36 96 480 • Internet: www.safetyxperts.de • E-Mail: kundenservice@safetyxperts.de • Vorstand: Richard Rentrop • ISSN 2510-3741 • Erscheinungsweise: 34 x pro Jahr • Herausgeber: Martin Grashoff, Bonn • Produktmanagement: Sonja Heynen-Pianka, Bonn • Chefredaktorin: Sabine Kurz (SK), München • Autorin: Svenja Dammasch (SD), Buxtehude • Schlussredaktion: Dr. Bernd Knappmann, Rielasingen-Worblingen • Satz: Schmelzer Medien GmbH, Siegen • Druck: Warlich Druck Meckenheim GmbH, Am Hambuch 5, 53340 Meckenheim • Kundenservice in der

Schweiz: E-Mail: kundenservice@vnr.ch • Dieses Produkt besteht aus FSC®-zertifiziertem Papier. Alle Angaben in „Arbeitssicherheit & Gesundheitsschutz aktuell“ wurden mit äußerster Sorgfalt ermittelt und überprüft. Sie basieren jedoch auf der Richtigkeit uns erteilter Auskünfte und unterliegen Veränderungen. Eine Gewähr kann deshalb nicht übernommen werden.

© 2025 by SafetyXperts, ein Unternehmensbereich der Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG, Bonn, Berlin, Bukarest, Jacksonville, Manchester, Passau, Warschau

Bildnachweise: Titelseite: AdobeStock_Allie; S. 3: AdobeStock_Ronald Rampsch; S. 4: AdobeStock_Bernd Müller-Knospe; S. 6: AdobeStock_Robina





Abschauen bei den Besten – Best-Practice-Datenbank für den sicheren Umgang mit krebserregenden Stoffen

Krebserregende Stoffe, erkennbar am H-Satz H350, gehören zu den Gefahrstoffen, die besonders schwere Gesundheitsschäden auslösen können. Dennoch sind sie in einigen Arbeitsbereichen unverzichtbar.

Arbeitgeber sind verpflichtet, Beschäftigte, die mit diesen Stoffen umgehen, bestmöglich zu schützen. Unterstützung bietet jetzt eine neue Datenbank der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA): Sie bündelt Best-Practice-Beispiele aus Betrieben, Praxishilfen und Ergebnisse von Messprogrammen. Dort kann gezielt nach Hilfestellungen und Schutzmassnahmen gesucht werden – etwa nach Branche, Beruf oder konkreter Substanz. Die Informationen lassen sich direkt für den eigenen Betrieb übernehmen.

📄 https://t1p.de/best_practise_cmr

**Themen der nächsten Ausgabe
sind unter anderem:**

**Vor-Ort-Begehungen: So stellen Sie sicher, dass
Schutzmassnahmen eingehalten werden**

**Gespräche mit Lernenden: 10 Fragetechniken
begünstigen die Lösungsorientierung**

**Checkliste: Erfüllt Ihre Batterieladestation für
Flurförderzeuge die Sicherheitsanforderungen?**



SAFETYXPERTS

Ihre Spezialisten für Arbeitssicherheit